



ORGANISATORISCHE GLIEDERUNG DES INSTITUTS FÜR PATHOLOGIE

§ 1. Rechtsgrundlagen

Das Institut für Pathologie ist gemäß § 6 Abs 1 Z 9 des Organisationsplans der Medizinischen Universität Graz idgF eine wissenschaftliche nichtklinische Organisationseinheit im Nichtklinischen Bereich der Medizinischen Universität Graz.

§ 2. Organisationsstruktur

Zum Zwecke der Sicherstellung der Ausbildung von Fachärztinnen oder Fachärzten im Sonderfach Neuropathologie am Institut für Pathologie der Medizinischen Universität Graz wird für die Anerkennung als Ausbildungsstätte iSd § 10 Abs 2 Ärztegesetz idgF eine Untergliederung des Instituts für Pathologie getroffen.

Das Institut für Pathologie wird in folgende Abteilungen gegliedert:

- die Abteilung für allgemeine Pathologie
- die Abteilung für Neuropathologie

§ 3. Leitungsstruktur

Der Vorstand des Instituts für Pathologie sowie dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter werden gemäß den Bestimmungen des § 20 Abs 5 UG idgF sowie des Organisationsplanes der Medizinischen Universität Graz bestellt bzw. abbestellt.

Abteilungsleiterinnen oder Abteilungsleiter sowie deren/ dessen Stellvertreterinnen oder Stellvertreter werden von dem nach der Geschäftsordnung zuständige Mitglied des Rektorates auf Vorschlag des Vorstandes des Instituts für Pathologie entsprechend den universitätsrechtlichen Bestimmungen bestellt bzw. können von diesem entsprechend den universitätsrechtlichen Bestimmungen abberufen werden. § 4 Abs 3 des Organisationsplanes der Medizinischen Universität Graz gilt sinngemäß. Der Vorstand nimmt dazu Stellung.

§ 4. Kundmachung und In- und Außerkrafttreten

Diese Subgliederung gilt bis auf Widerruf ab Kundmachung im Mitteilungsblatt der Medizinischen Universität Graz. Mit der Veröffentlichung gelten alle zuvor veröffentlichten Subgliederungen und/oder dieser Subgliederung widersprechende Bestimmungen als widerrufen.